

**Stellungnahme zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Mainz vom
20.05.2021**

4 Stellenplan

4.2 Stellenausweisungen

Prüfziffer 1

Wir werden dies im kommenden, regulären Stellenplan umsetzen.

6 Finanzierung von Fraktionen des Stadtrats

6.1 Budget für Fraktionsarbeit

Prüfziffer 3

Die maximale Finanzausstattung der Fraktionen wurde vom Stadtrat beschlossen. Diese stellt nur den maximalen Rahmen der möglichen Zuwendungen dar. Das Nichtausschöpfen des im Haushaltsplan veranschlagten Betrages ist letztlich Beleg für das sparsame und wirtschaftliche Handeln der Fraktionen. Ferner werden oftmals schon im Laufe des Haushaltsjahres einige Aufwendungen nicht anerkannt, die dann bei Vorlage der Verwendungsnachweise von den Fraktionen nicht mehr eingereicht werden. Damit liegt die Höhe der nicht zuwendungsfähigen, finanzierungsfähigen Aufwendungen erheblich über dem vom Rechnungshof festgestellten Betrag von 14 % der nicht verwendeten Mittel.

Ferner stellt der Rechnungshof fest, dass die Zuwendungen je Ratsmitglied bei der Landeshauptstadt Mainz die höchsten in Rheinland-Pfalz sind. Berücksichtigt man jedoch die Aufwendungen je Einwohner, liegt Mainz, trotz der vielen Besonderheiten als Landeshauptstadt im Mittelfeld der größeren Städte. Betrachtet werden muss ferner, dass bei einer Größe von fast 215.000 Einwohnern im Jahr 2017 die Anzahl der 60 Ratsmitglieder, z.B. verglichen mit Kaiserslautern mit 52 Ratsmitgliedern, bei rund 122.000 Einwohnern, nur geringfügig um 8 Ratsmitglieder steigt. Die Aufgabendichte je Ratsmitglied ist bei der Landeshauptstadt erheblich höher. Dies erfordert auch einen erhöhten finanziellen Spielraum zur Erfüllung der Fraktionsarbeit.

Der Prüfantrag des Landesrechnungshofs wurde in der Sitzung des Ältestenrats am 22.09.2021 besprochen. Eine Verringerung der Fraktionsmittel wurde im Ältestenrat nicht befürwortet.

6.2 Mittelverteilung

Prüfziffer 4

Die Festlegung des Verteilungsschlüssels bewegt sich innerhalb des Ermessens des Stadtrates.

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde im Ältestenrat am 22.09.2021 erörtert. Eine Änderung des Verteilungsschlüssels ist durch die Stadtratsfraktionen nicht vorgesehen.

6.4 Finanzierung einer linksextremistischen Zeitung aus Haushaltsmitteln

Prüfziffer 5

Wir bleiben bei unserer Auffassung.

7 Erschwerniszuschläge

Prüfziffer 6

Die Beanstandungen werden aufgegriffen. Es findet derzeit eine Prüfung der einzelnen Fachbereiche mit Aufzeichnung der zuschlagsberechtigten Arbeitsabläufe statt.

8 Dezernatssachbearbeiter der Beigeordneten (II bis VI)

Prüfziffer 7

Dieser Empfehlung kann die Verwaltung aufgrund der weiterhin gültigen Begründung nicht folgen.

11 Wirtschaftliche Unternehmen und privatrechtliche Beteiligungen

11.3 Beteiligungsportfolio

Prüfziffer 8

Der deutliche Anstieg der mittelbaren städtischen Beteiligungsgesellschaften im Zeitraum 2005 - 2019 betrifft insbesondere die Unternehmensgruppe MSW (Bereich: Erneuerbare Energien). Die Stadt Mainz hat auf die Straffung von deren Beteiligungsstrukturen bzw. auf die Limitierung von dortigen Gesellschaftsgründungen aufgrund der aktienrechtlichen Bestimmungen lediglich einen begrenzten Einfluss. Zur Umsetzung dieser Vorgaben sind Beschlussfassungen im Aufsichtsrat der MSW notwendig, bei denen die Interessen der Aktiengesellschaft zu wahren sind. Der Aufsichtsratsvorsitzende der MSW wird den Vorstand der MSW schriftlich über die vorgenannte Prüfungsfeststellung des Landesrechnungshofes informieren und im Aufsichtsrat der MSW auf eine bestmögliche Umsetzung hinwirken. Darüber hinaus möchten wir beispielhaft darauf hinweisen, dass die WB Wohnraum Mainz GmbH & Co. KG und die WB Gewerbeimmobilien Mainz GmbH & Co. KG zum 01.01.2019 aufgelöst und durch Anwachungen wieder in die Wohnbau Mainz GmbH überführt worden sind. Gegenwärtig wird die Übertragung der städtischen Anteile an der in.betrieb gGmbH auf die ZBM geprüft. Geprüft wird außerdem eine Übertragung der Anteile der ZBM an der Jobperspektive Mainz gGmbH auf die in.betrieb gGmbH.

11.4 Public Corporate Governance Kodex

11.4.2 Anwendung Public Corporate Governance Kodex

Prüfziffer 9

Eine konsequentere Regeleinhaltung hinsichtlich der geforderten Wirtschaftsplanbestandteile soll insbesondere über eine Anpassung des städtischen Musterformulars des Wirtschaftsplans für die städtischen Gesellschaften sichergestellt werden. Die Beteiligungsverwaltung steht diesbezüglich bereits im Austausch mit der ZBM. Weiterhin soll der MPCGK überarbeitet werden, um nicht eindeutig formulierte Regelungsinhalte zu modifizieren sowie Kenntnisse aus der Evaluation der Vorgaben im MPCGK zu berücksichtigen. Auf eine konsequente Mitwirkung der Beteiligungsverwaltung bei Jahresabschlussgesprächen von unmittelbaren städtischen Beteiligungsgesellschaften wird zukünftig verstärkt geachtet werden.

12 Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

12.2 Personenkreis

12.2.2 Erreichen der Regelaltersgrenze

Prüfziffer 10

AZ: 50.115.19281

Bisher erfolgt die Umstellung von Leistungen vom Dritten auf das Vierte Kapitel SGB XII analog der Verfahrensweise bei Wechsel vom SGB II ins SGB XII.

Wir nehmen den Hinweis auf und werden die Leistungen zukünftig gemäß §44 Abs. 2 Satz 2 SGB XII zu Beginn des Monats umstellen, in dem die jeweilige Altersgrenze erreicht wird.

12.2.3 Fehlende Aufklärung über den Eintritt der dauerhaften Erwerbsminderung

Prüfziffer 11

Wir warten noch auf Rückmeldung der Deutsche Rentenversicherung. Sodann werden wir ggf. einen Eigenschaden anmelden.

12.4 Doppelleistung von Haushaltsstrom

Prüfziffer 12

Bis zum Beweis des Gegenteils, dass der Strom doch Teil des Untermietvertrages ist, sind wir an die Erklärung des Vermieters gebunden.

Die Erbringung eines Nachweises über die tatsächlichen Zahlungen kann vorliegend nicht verlangt werden, da der verbrauchte Strom des Hilfeempfängers laut Erklärung des Vermieters diesem „geschenkt“ werde.

Wie bereits erläutert, kam es dadurch nicht zu Doppelleistungen.

12.5 Einkommen

12.5.1 Rente

12.5.1.1 Erwerbsminderungsrente bei vorzeitiger Wartezeiterfüllung

Prüfziffer 13

AZ: 50.116.40687

Die Hilfeempfängerin erhält seit dem 01.03.2021 eine EU-Rente auf Dauer.

AZ: 50.282.42247

Die Deutsche Rentenversicherung hat den Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt, weil die Mindestversicherungszeit für diese Rente nicht erfüllt ist . Wenn die Wartezeit von 240 Monaten erfüllt ist, wird erneut ein Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt.

12.5.3 Fahrtkosten in einer WfbM

Prüfziffer 14

Die Fahrtkosten werden durch die WfbM ausgezahlt. Hier muss davon ausgegangen werden, dass diese nur gezahlt werden, wenn auch tatsächliche Fahrtkosten dort nachgewiesen werden. Die Prüfung einer etwaigen Differenz zwischen den gezahlten und den tatsächlichen Fahrtkosten widerspricht aus verschiedenen, insbesondere aber aus wirtschaftlichen Gründen der Verhältnismäßigkeit.

13 Unterbringung von Flüchtlingen

13.2 Kosten für Gemeinschaftsunterkünfte

13.2.3 Vorausleistungen an die Wohnbau Mainz GmbH

Prüfziffer 15

Die Vorauszahlungen wurden bereits seit längerem auf die Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten angepasst. Die Spitzabrechnungen werden künftig zeitnah geprüft. Kontenguthaben zum Jahresende werden, unabhängig der folgenden Prüfung in der ersten Woche des Folgejahres durch die Wohnbau der Stadt Mainz überwiesen.

13.2.4 Angemessenheit der Kosten

13.2.4.2 Psychosoziale Beratung und Betreuung (Flüchtlingssozialarbeit)

Prüfziffer 16

Der Betreuungsschlüssel nimmt Bezug auf die Belegkapazität und nicht auf die tatsächliche Belegung einer Unterkunft. Eine Umstellung wäre mit einer ständigen Anpassung des Betreuungspersonals verbunden, was schon rein arbeitsrechtlich nicht möglich wäre. Zudem basieren die Kalkulationen der Betreuungskosten bei den Organisationen auf einem festen Personalschlüssel. Eine Änderung ist nicht beabsichtigt.

13.2.4.3 Hausmeister und Verwaltung

Prüfziffer 17

Wir bleiben bei unserer Auffassung.

13.3 Belegung

Prüfziffer 18

Wir bleiben bei unserer Auffassung.

13.3 Belegung

Prüfziffer 19

Wir bleiben bei unserer Auffassung.

13.4 Finanzierung der Unterbringungskosten

13.4.1 Anspruchsgrundlagen

Prüfziffer 20

Eine Satzung liegt im Entwurf vor. Auf Grund der personellen Situation kam es bislang noch nicht zu einer Beschlussfassung. Das Ergebnis wird dem Rechnungshof mitgeteilt.

13.4.2 Kostendeckung

Prüfziffer 21

Die darin vorgesehenen Nutzungsentschädigungen orientieren sich an den tatsächlichen Kosten.

13.5 Leistungsgewährung – Anpassung der Regelsätze

Prüfziffer 22

Wir bleiben bei unserer Auffassung.

14 Integrationshilfen an Schulen

14.5 Vereinbarungen mit Leistungsanbietern

14.5.4 Nachweis der Leistungserbringer zur Vergütung der Integrationshilfen

Prüfziffer 23

Bei den Überprüfungen wurde festgestellt, dass bei einem Leistungsanbieter zum Teil Nichtfachkräfte eingesetzt wurden, jedoch die Vergütung für Fachkräfte geleistet wurde. Eine Rückforderung ist erfolgt.

14.6 Bedarfsprüfung und Leistungsgewährung

14.6.9 Zusammenfassung von Betreuungsleistungen und Integrationshelferpool

Prüfziffer 24

Die Erprobung von Poollösungen an Schulen wird weiterhin in der Arbeitsgemeinschaft aus Jugend- und Sozialamt thematisiert. Hier stehen wir auch im regen Austausch mit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, die an der Brüder-Grimm-Schule eine Poollösung eingerichtet hatte. Die Poollösung ist jedoch nach relativ kurzer Zeit wohl auch am Widerstand der Elternschaft (Wunsch- und Wahlrecht) gescheitert.

Das Ergebnis wird dem Rechnungshof mitgeteilt.

14.6.10 Aufgabenbereich von Förderschulen

Prüfziffer 25

Zwischenzeitlich fanden Gespräche mit der ADD statt. Auch die ADD sieht die Notwendigkeit, die Aufgabenbereiche in den Förderschulen klarer zu formulieren. Die ADD hat auch Gespräche mit der Peter-Jordan-Schule geführt und die Aufgabenbereiche klar formuliert. Es ist auch angestrebt, das Lehrpersonal zu erhöhen.

14.6.11 Fehlerhafte und unklare Abrechnungen und Auszahlungen

Prüfziffer 26

Im Fall 51 91405 wurde die Überzahlung für den Ferienmonat Juli 2018 in Höhe von 4.785,05 € mit den Forderungen des Leistungsanbieters der Monate Januar und Februar 2019 verrechnet. Damit wurde die Rückforderung seinerzeit vollständig abgeschlossen.

14.7 Nachrang der Sozial- und Jugendhilfe

14.7.1 Krankenversicherung

Prüfziffer 27

Erstattungsanträge gegenüber den beteiligten Krankenkassen wurden geltend gemacht. Es gab Konsens mit den beteiligten Krankenkassen, dass in einem "Musterverfahren" eine Entscheidung des Sozialgerichtes Mainz herbeigeführt wird. Das Verfahren ist bei dem Sozialgericht Mainz anhängig, aber noch nicht entschieden. Das Ergebnis wird dem Rechnungshof mitgeteilt.

14.8 Gesamtbetrachtung am Beispiel eines Falles

Prüfziffer 28

Die Voraussetzungen nach dem früheren § 53 SGB XII liegen unseres Erachtens nach vor. Die Gutachten zum Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen liegen der Stellungnahme bei.

15 Erzieherische Hilfen

15.1 Organisation und Aktenführung

15.1.1 Aufteilung auf zwei Ämter

Prüfziffer 29

Wir bleiben bei unserer Auffassung.

15.1.2 Aufgabenverteilung

Prüfziffer 30

Durch einen anderen Aufgabenzuschnitt kann es nicht zu einer Schwächung im Handlungsspektrum der sozialen Dienste kommen. Die gegenwärtige Aufgabenteilung zeigt sehr deutlich, wie gut die sozialpädagogischen Fachkräfte mit der gesamten Fallverantwortung und damit auch der fiskalischen Verantwortung umgehen. Hierzu wird auf die Berichte des begleitenden Instituts ISM verwiesen. Dort wird dies seit Jahren bestätigt - gerade im Ranking mit anderen Jugendämtern in Rheinland-Pfalz.

15.1.3 Teamsekretariate

Prüfziffer 31

Dieser Empfehlung kann die Verwaltung aufgrund der weiterhin gültigen Begründung nicht folgen.

15.2 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

15.2.1 Anzahl und Dauer stationärer Heimunterbringungen

15.2.1.2 Vermeidung und Verkürzung durch betreute Wohnformen

Prüfziffer 32

Derzeit befinden wir uns in der Bearbeitung. Das Ergebnis wird dem Rechnungshof mitgeteilt.

15.2.2 Hilfeplanung

15.2.2.3 Inhalte

Prüfziffer 33

Zielfindung und Zielformulierung als Themen werden durch Fortbildung/Schulung im Rahmen der Einarbeitung verankert. Die wichtige und richtige Dokumentation ist ebenfalls in diesem Rahmen zu erörtern. Dies wird jährlich evaluiert.

15.2.4 Prüfung vorrangiger Ansprüche

15.2.4.1 Opferentschädigung

Prüfziffern 34

In einer Arbeitsgruppe wurde festgelegt, dass eine Routineprüfung in die Bearbeitung aufgenommen wird. Eine Prüfung ist bei allen Hilfen zur Erziehung vorzunehmen. Die Routineprüfung wird über die Checkliste und Feststellung Hilfe zur Erziehung sichergestellt.

Die Fälle 51 72071, 51 81726, 51 81727, 51 81728, 51 88357, 51 85132, 51 85382, 51 88156 und 51 89394 werden derzeit im ASD geprüft. Die Prüfung ist bis zum 31.12.21 abgeschlossen. Das Ergebnis wird dem Rechnungshof mitgeteilt.

15.2.4.1 Opferentschädigung

Prüfziffern 35

Über das Thema sind die Mitarbeiter:innen zu informieren. Eine Routineprüfung wird über die Checkliste und Feststellung Hilfe zur Erziehung sichergestellt. Eine Überprüfung erfolgt im Dezember 2021.

Der Fall 51 81855 wird derzeit vom ASD geprüft. Die Prüfung ist bis zum 31.12.2021 abgeschlossen.

Das Ergebnis wird dem Rechnungshof mitgeteilt.

15.2.4.2 Sozialhilfe

Prüfziffer 36

Die Fälle 51 70303, 51 81373, 51 74714, 51 75596 und 51 81718 werden derzeit im ASD geprüft.

Die Prüfung ist bis zum 31.12.21 abgeschlossen.

Das Ergebnis wird dem Rechnungshof mitgeteilt.

15.2.4.3 Krankenversicherungsbeiträge

Prüfziffer 37

Fall 68075:

Hilfeende: 15.12.2020 Kindesmutter: Genaue Aufenthalte unklar gewesen; Aufenthalt Kindesvater ab 2018 bekannt; Keine rückwirkende Versicherung mehr möglich. Eigenschaden wird angemeldet.

Fall 71098:

Antrag auf Familienversicherung bei Kindesmutter nach deren Haftentlassung. Erstattung in Höhe von 4.026,37 EUR.

Fall 66520:

Keine Familienversicherung möglich gewesen. Schaden wird bei Versicherung angemeldet.

Fälle 80731, 81167, 81168, 89137:

Über Kindesmutter familienversichert. Rückerstattung 10.785,38 EUR.

Fall 73942:

Rückwirkende Familienversicherung ab 01.01.2016.

Fall 86490:

Derzeit versichert über Pflegevater.

Fall 81926:

Derzeit familienversichert über Pflegevater. Rückwirkende Familienversicherung nicht möglich. Schaden wird bei Versicherung angemeldet.

Fall 70737:

Hilfeende: 31.08.2019; Keine rückwirkende Familienversicherung mehr möglich gewesen. Schaden wird der Eigenschadenversicherung gemeldet.

Fall 70736:

Hilfeende: 15.11.2019; Keine rückwirkende Familienversicherung mehr möglich gewesen. Schaden wird der Eigenschadenversicherung gemeldet.

15.2.6 Zuständigkeit und Kostenerstattung

Prüfziffern 38

Für die Bearbeitung dieser Thematik wird eine Arbeitsgruppe zusammengestellt. Zudem prüft die SGL 51 01 02 fortlaufend mit den zuständigen Sachbearbeiter:innen die Fallzuständigkeit und bereitet die Fallabgaben bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit vor.

Fall 67294:

Die Hilfe gem. § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII wurde 31.07.2019 beendet. Es bestehen keine Kostenerstattungsansprüche gem. § 89a SGB VIII gegenüber einem anderen Jugendhilfeträger.

Fall 69456:

Die Hilfe gem. § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII wurde zum 30.09.2021 beendet. Die Fallabgabe gem. § 86 Abs.6 SGB VIII war aus pädagogischen Gründen nicht mehr verfolgt worden. Es bestanden keine Kostenerstattungsansprüche gegenüber einem anderen Jugendhilfeträger.

Fall 71670:

Die Fallabgabe gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII wurde kurz vor der Volljährigkeit aus pädagogischen Gründen nicht weiter verfolgt. Die Hilfe wird voraussichtlich in 2021 eingestellt. Es bestehen keine Kostenerstattungsansprüche gegenüber einem anderen Jugendhilfeträger.

Fall 74714:

Hilfe zur Erziehung wurde zum 31.10.2018 beendet. Interne Kostenerstattungsansprüche mit Amt 50 werden geprüft.

Fall 76347:

Fall wurde nach Antrag gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII zum 01.01.2021 vom KrJa Mainz-Bingen übernommen. Es bestehen gegenüber der Stadt Mainz keine Kostenerstattungsansprüche.

Fall 79106:

Der Rhein-Pfalz-Kreis hat nach Antrag den Hilfefall am 01.06.2019 gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII übernommen. Seit dem 02.01.2021 sind wir gem. § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII wieder für Leistungen der Jugendhilfe zuständig.

Fall 81088:

Der Hilfefall wurde am 01.07.2019 gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII vom Stadtjugendamt Haßberge gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII übernommen. Es besteht keine Kostenerstattungspflicht seitens der Stadt Mainz gem. § 89a SGB VIII.

Fall 82242:

Hilfefall wurde am 01.01.2020 gem. § 86 Abs.6 SGB VIII vom Kreisjugendamt Mainz-Bingen nach Antrag übernommen. Es besteht keine Kostenerstattungspflicht seitens der Stadt Mainz.

Fall 85382:

Fallabgabeverfahren läuft noch.

Fall 78552, 78553:

Fallabgabeverfahren läuft noch.

Fall 80504:

Fallabgabe gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII zum Kreisjugendamt Mainz-Bingen steht kurz vor dem Abschluss. Ebenso die Kostenerstattung gem. § 89a gegenüber dem JA Kaiserslautern.

Fall 88244:

Nach Beantragung liegt uns seit 20.08.2021 das Kostenerstattungsanerkennnis des Jugendamtes Altenburg ab 01.08.2016 vor.

15.2.6 Zuständigkeit und Kostenerstattung

Prüfziffer 39

Die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit findet schon bei Falleinleitung durch die jeweils zuständigen Sachbearbeiter/-innen statt. Auch die zuständigkeitsrelevanten Änderungen werden von den Sachbearbeitern/-innen dem SGL 510102 angezeigt, um Fallabgaben/Kostenerstattungen einleiten zu können. Es wird zu jedem Einzelfall (Prüfziffern B1 bis B10) eine Prüfung vorgenommen werden, warum u.a. die Zuständigkeitsprüfung nicht genau oder schnell genug erfolgt ist. Bei systematischen Problemen wird sich die Arbeitsgruppe damit beschäftigen und grundsätzliche Regelungen erstellen.

Anlage 7 B1

Die Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII wurde zum 14.08.2019 beendet. Es können aufgrund der Maßgabe des § 111 SGB X keine Kostenerstattungsansprüche mehr realisiert werden.

Anlage 7 B2

Die Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII wurde zum 31.07.2019 beendet. Es können aufgrund der Maßgabe des § 111 SGB X keine Kostenerstattungsansprüche mehr realisiert werden. Für die Schwester wurden KE-Anträge gestellt. Ein Ergebnis steht noch aus. Es war nicht möglich alle Meldedaten der Kindesmutter zu ermitteln.

Anlage 7 B3

Die Kindeseltern haben einen g.A. in Mainz begründet bei Feststellung Vaterschaft (§ 86 Abs. 1 SGB VIII). Danach verschiedene g.A. - keinem steht elterliche Sorge zu. Wir sind für den Hilfefall gem. § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII zuständig. Keine Kostenerstattung und keine Fallabgabe möglich.

Anlage 7 B4

Kostenanerkennnis vom 24.03.2021 für den Zeitraum 01.01.2016 - 30.11.2020 durch Landkreis Kaiserslautern. Fallabgabe gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII nach KrJA Mainz-Bingen. Anerkenntnis ab 07/2021.

Anlage 7B5

Antrag auf Kostenerstattung gem. § 89c SGB VIII an die Stadtverwaltung Bad-Kreuznach. Fall ist in Prüfung und weiterem Klärungsprozess. Austausch von Unterlagen. Wegen der hohen Kostenerstattung prüft zuständiges Jugendamt ganz genau.

Anlage 7 B6

Unsere Zuständigkeit bleibt gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII bestehen.

22.02.2021 Kostenanerkennnis der Stadt Mannheim für den Zeitraum 01.12.2016 - 18.08.2020.

10.3.2021 Kostenanerkennnis der Stadt Wiesbaden für den Zeitraum ab 19.02.2020.

Anlage 7 B7

Antrag auf Kostenerstattung gem. § 89 ff SGB VIII an Stadt Worms; Zeitraum: 28.10.2014 - 02.07.2017. Es wurde uns keine Erklärung zum Verzicht auf Einrede der Verjährung übermittelt. Nach Klage beim VG Mainz sind die Rechtsämter an einer außergewöhnlichen Klärung dran, aber wohl Fortsetzung. Sozialamt Worms übernimmt ab 01.09.2021.

Anlage 7 B8

Antrag auf Kostenerstattung gem. § 89a SGB VIII an KJA Mainz-Bingen; Zeitraum: ab 15.11.2017. Anerkenntnis liegt vor. Weitere Unterlagen wurden angefordert. Unsere Zuständigkeit bleibt gem. § 86 Abs. VI SGB VIII bestehen.

Anlage 7 B9

Die Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII wurde zum 01.02.2019 beendet. Es können aufgrund der Maßgabe des § 111 SGB X keine Kostenerstattungsansprüche mehr realisiert werden.

Anlage 7 B10

Antrag auf Kostenerstattung gem. § 89a SGB VIII an Kreisverwaltung Altenburger Land; Zeitraum ab 01.08.2016. Anerkennung liegt vor ab 34. KW. Fallabgabe gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII an das KJA Main-Kinzig-Kreis am 11.02.2021. Übernehmen, wenn KE-Anerkenntnis vorliegt. Die Vorgänge sind am Laufen und werden überwacht.

15.3 Wirtschaftliche Jugendhilfe

15.3.1 Aktenführung

Prüfziffern 40

Das System der Rechnungsablage wurde im Arbeitsbereich nochmals überdacht und Vor-/Nachteile abgewogen. Es wird weiterhin der erheblich höhere Mehraufwand gesehen, der nur mit zusätzlichen personellen Ressourcen gelöst werden kann. Der Aufwand zur Klärung von Zahlungsproblemen mit den Jugendhilfeanbietern ist aufwändiger. Die bestehende Ablagesystematik nach Jugendhilfeanbietern soll zunächst beibehalten werden. Im Rahmen der Einführung von Leistungsnachweisen wird eine andere Ablagesystematik getestet. Das Ergebnis wird dem Rechnungshof mitgeteilt.

15.3.1 Aktenführung

Prüfziffer 41

Das System der Ablage nach Registern wird noch einmal überprüft und getestet werden. In diesem Zusammenhang wird die damalige Registersystematik noch einmal überdacht. In Abhängigkeit des Tests wird die Ablagesystematik ggf. noch einmal im Sinne des Landesrechnungshofes geändert.

15.3.2 Vollzeitpflege - Anrechnung von Kindergeld auf das Pflegegeld

Prüfziffer 42

Fall 66267:

Der Fall wurde umgestellt und ein Pflegegeldänderungsbescheid erlassen.

Fall 64931:

Der Fall wurde geprüft und mit dem Pflegekinderdienst abgestimmt.

Fall 70953:

Der Fall befindet sich noch in der Überprüfung.

Das Ergebnis wird dem Rechnungshof mitgeteilt.

15.3.3 Bekleidungsgeld

Prüfziffer 43

Das Thema wird derzeit in der Arbeitsgruppe bearbeitet.

Das Ergebnis wird dem Rechnungshof mitgeteilt.

15.3.4 Kostenbeiträge der Eltern

15.3.4.1 Mitteilung Kostenbeitragspflicht

Prüfziffer 44

Die Regularien der gemeinsamen Amtsverfügung wurden mit den Mitarbeiter:innen nochmals ausführlich kommuniziert. Viele verspätete Meldungen resultieren aus nicht besetzten Stellen und einer damit einhergehenden Arbeitsüberlastung. Darüber hinaus erfolgt weiterhin eine Aufarbeitung von Problemstellungen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe.

15.3.4.2 Jährliche Überprüfungen

Prüfziffer 45

Fall 86570:

Die Prüfungen wurden nachgeholt und KOB wurde ohne Unterbrechung geltend gemacht.

Fall 86643:

Fall zum 01.02.2019 beendet. Kindesvater erhielt laufend Grundsicherungsleistungen. Es ist kein Schaden entstanden. Kindesmutter erhielt zunächst ALG II-Leistungen und anschließend eine geringe Rente. Auch hier ist davon auszugehen, dass kein Kostenbeitrag aus Einkommen geltend gemacht werden kann.

Fall 77584:

Der Kindesvater arbeitet, es ist aufgrund des geringen Einkommens jedoch kein Kostenbeitrag festzusetzen. Die Kindesmutter erhält laufende ALG II-Leistungen. Es ist kein Schaden entstanden.

Fall 80834:

Es wurden alle Jahre rückwirkend aufgearbeitet. Der Kindesvater ist in Haft und die Kindesmutter erhält laufende ALG II-Leistungen. Es ist kein Schaden entstanden.

Fall 79203:

Es handelt sich um einen sehr komplexen Fall. Die Berechnungen wurden teilweise gefertigt. Zum Teil wird ein Eigenschaden angemeldet werden.

Fall 75219:

Der Fall wurde am 18.06.2015 beendet. Der Schaden wurde 2018 bei der Eigenschadenversicherung angemeldet.

Fall 78631:

Der Fall ist eingestellt. Es handelt sich um einen sehr komplexen Sachverhalt, da teilweise keine Feststellungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes vorhanden ist. Der Fall befindet sich noch in der Aufarbeitung.

Das Ergebnis wird dem Rechnungshof mitgeteilt.

15.3.4.3 Informationsbeschaffung

Prüfziffer 46

Fall 68177:

Die Informationen wurden beschafft. Der Eigenschaden wurde berechnet und bei der Eigenschadenversicherung angemeldet.

Fall 65666:

Es handelt sich um einen komplexen Sachverhalt, der sich noch in Bearbeitung befindet. Ein möglicher Eigenschaden wird angemeldet werden.

Fall 69456:

Durch Anfragen beim Finanzamt Wiesbaden bzw. dem Arbeitgeber konnte des Einkommen des Vaters ermittelt werden. Eine Berechnung ergab keinen Kostenbeitrag.

Fall 67398:

Die Zahlungen wurden aufgenommen. Eigenschaden wird angemeldet.

Fall 69750:

Die Angelegenheit ist noch in Bearbeitung.

Fall 71560:

Die Zahlungen wurden geleistet. Es ist kein Eigenschaden entstanden.

Fall 79364:

Die Zahlungen wurden geleistet. Es ist kein Eigenschaden entstanden.

Fall 82224:

Die Zahlungen wurden geleistet. Es ist kein Eigenschaden entstanden.

Fall 85585:

Die Forderungen wurden bei Insolvenzverwalter angemeldet.

Fall 85768:

Die Zahlungen wurden geleistet. Es ist kein Eigenschaden entstanden.

Fall 88171:

Die Zahlungen wurden aufgenommen. Trotzdem ist ein Eigenschaden in Höhe von 3.024,00 EUR entstanden. Dieser wird bei dem Eigenschadenversicherer angemeldet.

15.3.4.6 Absetzung vom Einkommen (§93 Abs. 2 SGB VIII)

Prüfziffern 47

Fall 77151

Es handelt sich um kein Fall der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Fall 85768

Die Neuberechnung ergab einen höheren Kostenbeitrag von insgesamt 2.816,10 EUR. Dieser wurde bei der Eigenschadenversicherung angemeldet.

Fall 89394:

Die Neuberechnung ergab einen höheren Kostenbeitrag von insgesamt 2.706,58 EUR. Dieser wurde bei der Eigenschadenversicherung angemeldet.

Fall 91394:

Der Fall befindet sich in Bearbeitung. Falls Eigenschaden entstanden ist, wird dieser bei der Eigenschadenversicherung angemeldet.

15.3.4.6 Absetzung vom Einkommen (§93 Abs. 2 SGB VIII)

Prüfziffer 48

Fall 91394:

Der Fall befindet sich in Bearbeitung. Falls Eigenschaden entstanden ist, wird dieser bei der Eigenschadenversicherung angemeldet.

Das Ergebnis wird dem Rechnungshof mitgeteilt.

15.3.4.7 Berücksichtigung von Belastungen (§ 93 Abs. 3 SGB VIII)

Prüfziffer 49

Fall 67398:

Es wurde eine Neuberechnung durchgeführt und ein Eigenschaden in Höhe von 2.074,59 € ermittelt. Der Fall wurde beim Eigenschadenversicherer zur Regulierung angemeldet.

15.3.4.8 Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichtigen

Prüfziffer 50

Fälle 80450, 85768, 86570 und 91394:

Die Nachweise wurden angefordert. Die Fälle befinden sich noch in Bearbeitung. Sofern Eigenschäden festzustellen sind, werden diese beim Eigenschadenversicherer zur Regulierung angemeldet.

Das Ergebnis wird dem Rechnungshof mitgeteilt.

15.3.4.9 Wahl der Beitragsstufen

Prüfziffer 51

Fälle 81709, 81711 und 81712:

Die Fälle wurden neu berechnet. Der Eigenschaden wurde angemeldet.

15.3.4.10 Kindergeld als Mindestkostenbeitrag

Prüfziffer 52

Im Rahmen einer Schnellprüfung wurden die Fälle zunächst dahingehend geprüft, inwieweit es in den Fällen noch zu fortlaufenden Schäden kommt. In Nachgang wurde in jedem Fall eine umfassende Prüfung hinsichtlich offener Forderungen aus der Vergangenheit, bereits entstandenen Zahlungsrückständen und -ausfällen sowie bereits entstandenen Schäden durchgeführt. Die Schäden wurden zur Regulierung bei der Eigenschadenversicherung angemeldet. Darüber hinaus wird der restliche Fallbestand hinsichtlich gleichgelagerter Fälle überprüft.

Anlage 9 C1

Für die nachfolgenden Zeiträume wurde ein Schaden zur Regulierung beim Eigenschadenversicherer angemeldet:

18.12.15-31.03.17 = 2.940,90 €

01.03.18-30.11.18 = 1.746,00 €

GESAMT: 4.686,90 €

Anlage 9 C2

Für die nachfolgenden Zeiträume wurde ein Schaden zur Regulierung beim Eigenschadenversicherer angemeldet:

01.12.15-31.12.15 = 188,00 €

01.01.16-31.12.16 = 2.280,00 €

01.01.17-30.04.17 = 768,00 €

GESAMT: 3.236,00 €

Anlage 9 C3

Für die nachfolgenden Zeiträume wurde ein Schaden zur Regulierung beim Eigenschadenversicherer angemeldet:

04.05.16-31.05.16 = 171,60 €

01.06.16-31.12.16 = 1.330,00 €

01.01.17-31.12.17 = 2.304,00 €

01.01.18-31.12.18 = 2.328,00 €

01.01.19-31.01.19 = 194,00 €

01.02.19-08.02.19 = 55,40 €

abzüglich Zahlungen: 2.124,00 €

GESAMT: 4.259,00 €

Anlage 9 C4

Für die nachfolgenden Zeiträume wurde ein Schaden zur Regulierung beim Eigenschadenversicherer angemeldet:

01.01.18-31.12.18 = 2.328,00 €

01.01.19-28.02.19 = 388,00 €

GESAMT: 2.716,00 €

Anlage 9 C5

Für die nachfolgenden Zeiträume wurde ein Schaden zur Regulierung beim Eigenschadenversicherer angemeldet:

01.04.17-30.09.17 = 1.152,00 €

+ Mahn- und Vollstreckungsgebühren

GESAMT: 1.176,10 €

Anlage 9 C6

Für die nachfolgenden Zeiträume wurde ein Schaden zur Regulierung beim Eigenschadenversicherer angemeldet:

01.05.16-30.11.16 = 1.330,00 €

05.02.18-28.02.18 = 166,30 €

01.03.18-31.12.18 = 1.940,00 €

01.01.19-30.06.19 = 1.164,00 €

abzgl. Zahlungen i. H. v 970,00 €

GESAMTSCHADEN: 3.630,30€

Anlage 9 C7

Für die nachfolgenden Zeiträume wurde ein Schaden zur Regulierung beim Eigenschadenversicherer angemeldet:

30.04.18-31.08.18 = 819,80 € (80731)

30.04.18-31.08.18 = 819,80 € (81167)

30.04.18-31.08.18 = 819,80 € (81168)

30.04.18-31.08.18 = 819,80 € (89137)

GESAMT: 3.279,20 €

Anlage 9 C8

Für die nachfolgenden Zeiträume wurde ein Schaden zur Regulierung beim Eigenschadenversicherer angemeldet:

29.08.17-31.10.17 = 406,60 €

01.04.18-10.02.19 = 1.815,30 €

GESAMT: 2.221,90 €

Anlage 9 C9

Die Zahlungen der Mutter übersteigen die Gesamtschuld um 1.433,73 €.

Anlage 9 C10

Für die nachfolgenden Zeiträume wurde ein Schaden zur Regulierung beim Eigenschadenversicherer angemeldet:

18.01.17 - 28.02.18 = 2.586,70 €

Anlage 9 C11

Für die nachfolgenden Zeiträume wurde ein Schaden zur Regulierung beim Eigenschadenversicherer angemeldet:

03.07.17-31.07.17 = 179,00 €

01.08.17-31.12.17 = 960,00 €

01.01.18-30.04.18 = 776,00 €

GESAMT: 1.915,00 €

Anlage 9 C12

Für die nachfolgenden Zeiträume wurde ein Schaden zur Regulierung beim Eigenschadenversicherer angemeldet:

Soll KOB KG: 12.607,00 €

gezahlt: 5.986,27 €

Gesamtschaden: 6.620,73 €

Anlage 9 C13

Für die nachfolgenden Zeiträume wurde ein Schaden zur Regulierung beim Eigenschadenversicherer angemeldet:

Schaden 10/13-7/15 = 3.992,90 €

Schaden 12/17-11/20 = 7.097,60 €

GESAMT: 11.090,50 €

Anlage 9 C14

Für die nachfolgenden Zeiträume wurde ein Schaden zur Regulierung beim Eigenschadenversicherer angemeldet:

08/14-07/18 = 9.118,00 €

15.3.5 Kostenbeiträge von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII

Prüfziffern 53

Fall 66267:

Es handelte sich um eine falsche Entscheidung im Rahmen der Sachbearbeitung. Der Schaden in Höhe von 4.072 € wurde zur Regulierung beim Eigenschadenversicherer angemeldet.

15.3.6 Einsatz zweckgleicher Leistungen

15.3.6.1 Ausbildungsförderung (BAföG)

Prüfziffern 54

Fall 69286:

Es wurde am 26.09.2018 ein Antrag gestellt und es erfolgte eine Bewilligung für den Zeitraum 08/2018 - 03/2020. Es ist kein Schaden entstanden.

Fall 69456:

Es wurde am 09.04.2019 (für Sj 18/19) und 05.03.2020 (für Sj19/20) ein Antrag gestellt. Eine Bewilligung ist bisher noch nicht erfolgt. Sachverhalt wird nachgehalten.

Die restlichen Fälle befinden sich noch in der Prüfung.
Das Ergebnis wird dem Rechnungshof mitgeteilt.

15.3.6.2 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Prüfziffer 55

Fall 68238:

Hilfeende: 10.02.2019, Ausbildung Beginn: 01.08.2017; Ausbildungsverhältnis aufgelöst:
21.11.2017

Fall 69529:

Hilfeende: 21.03.2020. Schadenshöhe muss noch festgestellt und angemeldet werden.

Fall 70303:

Hilfeende: 30.09.2020. Schadenshöhe muss noch festgestellt und angemeldet werden.

Fall 73106:

Hilfeende: 31.05.2020. Schadenshöhe muss noch festgestellt und angemeldet werden.

Fall 71098:

Es besteht kein Anspruch auf BAB. Es ist kein Schaden entstanden.

Fall 86643:

Hilfeende: 31.08.2018. Schadenshöhe muss noch festgestellt und angemeldet werden.

Fall 66520:

Hilfeende: 14.08.2019. Schadenshöhe muss noch festgestellt und angemeldet werden.

Fall 70532:

Hilfeende: 08.02.2019. Schadenshöhe muss noch festgestellt und angemeldet werden.

Fall 71560:

Hilfeende: 19.10.2020. Schadenshöhe muss noch festgestellt und angemeldet werden.

Fall 70135:

Hilfeende: 14.11.2020. Der Antrag wurde am 21.01.2019 gestellt. Dieser wurde abgelehnt wegen mangelnder Mitwirkung.

Fall 65666:

Hilfeende: 23.06.2019. Schaden wird angemeldet.

15.3.6.3 Übergangsgeld

Prüfziffer 56

Der Fall wurde geprüft und ein Schaden in Höhe von 5.413,42 € festgestellt. Der Schaden wurde beim Eigenschadenversicherer zur Regulierung angemeldet.

15.3.7 Nebenforderungen

Prüfziffer 57

Bei den Forderungen werden im Rahmen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens Nebenforderungen durch die Stadtkasse erhoben.

16.3.8 Widersprüche

Prüfziffer 58

In den kürzlich veröffentlichten Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter - Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII, Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII - wurde zwischenzeitlich klargestellt, dass die Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben. Bei zukünftigen Widersprüchen wird dies von der Verwaltung entsprechend praktiziert werden.

15.4 Controlling und Datenerhebung

15.4.1 Controlling

Prüfziffer 59

Die neue Software OPEN/WebFM wird im November 2021 beschafft und anschließend in Zusammenarbeit mit der Firma PROSOZ Ende 2021/Anfang 2022 eingeführt werden. Ein konkreter Projektplan zur Einführung wird nach Beauftragung zusammen mit der Firma PROSOZ entwickelt werden. Auf Grund des Prüfungsberichts wurde das Projekt um die Einführung einer weiteren Software PROSOZ/Kristall erweitert, dass die Grundlage für ein Fachcontrolling darstellen wird. Über die Software werden dem Controlling, dem Fachbereich und den Entscheidern umfangreiche Steuerungsdaten zur Verfügung gestellt werden. Die Einführung der beiden Softwares wird parallel erfolgen, damit bei der Grundadministration der Software bereits die erforderlichen Grundlagen für die Datenerhebung geschaffen werden können.

16 Stadtplanungsamt – Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

16.2 Kalkulation des Ablösebetrags für das übrige Stadtgebiet

Prüfziffer 60

Der Sachverhalt wird derzeit geprüft und den Gremien zu gegebener Zeit vorgelegt. Das Ergebnis wird dem Rechnungshof mitgeteilt.

17 Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

17.2 Straßenreinigung

17.2.2 Straßenreinigungssatzung

17.2.2.2 Gebührenmäßigung bei Ausfällen der Straßenreinigung

Prüfziffer 61

Wir bleiben bei unserer Auffassung. Soweit der Landesrechnungshof in seinem Bericht die Satzungsänderung empfiehlt, wird die Verwaltung in einem Abwägungsprozess prüfen, ob eine Änderungsnotwendigkeit besteht.

17.2.3 Winterdienst

17.2.3.1 Benutzungsgebühren

Prüfziffer 62, 63

Wir bleiben bei unserer Auffassung.

17.2.3.2 Beauftragung Dritter mit der Durchführung des Winterdienstes

Prüfziffer 64

Ergänzend zu unserem Schreiben vom 20.11.2021 merken wir an, dass derzeit nur ein sehr geringer Anteil des Gehwegwinterdienstes an private Dritte vergeben wird. Alle übrigen Leistungen des Winterdienstes werden durch den Eigenbetrieb selbst erbracht.

Die Hinzuziehung von Personal anderer Organisationseinheiten (Grün- und Umweltamt) ist wie bereits erörtert, wegen der unterschiedlichen Entgeltgruppen, Abbau von Zeitguthaben wenig geeignet einen Lösungsansatz für den Entsorgungsbetrieb zu finden. Auch sind immer die internen Verwaltungsstrukturen maßgebend; so ist beispielsweise in kleineren Gemeinden und Städten im „Bauhof“ auch die Grünflächenpflege angesiedelt. Folglich kann im Winterdienst auch unproblematisch auf die Mitarbeiter der Grünflächenpflege zurückgegriffen werden.

Der Entsorgungsbetrieb ist sich der Thematik bewusst und wird jede Fremdvergabe im Bereich des Winterdienstes unter personellen und betriebswirtschaftlichen Ansätzen bewerten. Gegebenenfalls besteht zukünftig die Möglichkeit, die Fremdvergabe des Gehwegwinterdienst weiter zu reduzieren.

17.2.4 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren

17.2.4.1 Anteil für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung

Prüfziffer 65

Wir bleiben bei unserer Auffassung.

17.2.5 Gebührenbescheide

Prüfziffer 66

Wir bleiben bei unserer Auffassung.

17.2.6 Erschwerniszuschläge

Prüfziffer 67

Die Beanstandungen werden aufgegriffen. Es findet derzeit eine Prüfung der einzelnen Fachbereiche mit Aufzeichnung der zuschlagsberechtigten Arbeitsabläufe statt.

17.3 Abfallentsorgung

17.3.3 Erschwerniszuschläge

Prüfziffer 68

Die Beanstandungen werden aufgegriffen. Es findet derzeit eine Prüfung der einzelnen Fachbereiche mit Aufzeichnung der zuschlagsberechtigten Arbeitsabläufe statt.

18 Wirtschaftsbetrieb Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts

18.2 Erschließungsbeiträge

18.2.1 Beitragsfähiger Aufwand für die Straßenoberflächenentwässerung

Prüfziffer 69

Die Kalkulation des Einheitssatzes wird aktuell anhand der Hinweise des Landesrechnungshofes durchgeführt und unter Einbeziehung des Rechtamtes der Stadt Mainz eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Mainz vom 15. Dezember 1995 vorbereitet. Das Ergebnis wird dem Rechnungshof mitgeteilt.

18.2.1 Beitragsfähiger Aufwand für die Straßenoberflächenentwässerung

Prüfziffer 70

Unter Einbeziehung des Rechtsamtes der Stadt Mainz werden die Auswirkungen der Veränderung des Prozentsatzes geprüft. Dabei werden auch die Auswirkungen auf die Entgeltsatzung des Wirtschaftsbetriebs Mainz AöR betrachtet. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

18.2.3 Einzelne Erschließungsanlagen

18.2.3.1 Erschließungsanlage John-F.-Kennedy-Straße (Stichstraße)

Prüfziffer 71

Eine Korrektur erfolgte noch vor Bescheidversand. Die Nebenkosten des Grunderwerbs sind somit bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes berücksichtigt worden.

18.3 Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

18.3.3 Ermittlung des Gemeindeanteils

Prüfziffer 72

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR hat unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz die Gemeindeanteile in den einzelnen Abrechnungsgebieten überprüft.

Die Überprüfung hat ergeben, dass das Abrechnungsgebiet 06.00 Drais eine Herabstufung des Gemeindeanteils von 35% auf 30% bedarf.

Eine entsprechende Satzungsänderung wurde vom Stadtrat Mainz am 30. Juni 2021 beschlossen.